

Wohnberechtigungsschein

Mit einem Wohnberechtigungsschein (WBS) können Sie in eine Wohnung ziehen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde. Die Höhe Ihres Einkommens ist u. a. dafür maßgebend, ob Sie einen Wohnberechtigungsschein bekommen können. Er gilt nur für jeweils das Bundesland, in dem er ausgestellt wurde. Ein Wohnberechtigungsschein aus Kerpen gilt also im gesamten Bereich von Nordrhein-Westfalen. Er behält seine Gültigkeit für zwölf Monate und ist grundsätzlich in der Gemeinde zu beantragen, in der man zum Zeitpunkt der Antragstellung gemeldet ist.

Weitere Informationen hierzu und die entsprechenden Antragsunterlagen stehen Ihnen nachfolgend zur Verfügung.

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel, nach Abgabe aller erforderlichen Nachweise ca. 4 Wochen.

Gültigkeit

Der Wohnberechtigungsschein ist 12 Monate ab Zeitpunkt der Ausstellung gültig. Es besteht keine Möglichkeit den WBS zu verlängern. Bei Bedarf muss dieser neu beantragt werden.

Der allgemeine Wohnberechtigungsschein ist für das Bundesland gültig, in dem er ausgestellt wurde. Mit einem in Kerpen ausgestellten allgemeinen Wohnberechtigungsschein können Sie in ganz Nordrhein-Westfalen eine öffentlich geförderte Wohnung beziehen.

Wenn Sie in einer Gemeinde eines anderen Bundeslandes als Nordrhein-Westfalen eine Wohnung beziehen wollen, dann müssen Sie in diesem Bundesland den Wohnberechtigungsschein beantragen.

Möchten Sie aus einem anderen Bundesland zuziehen, ist für Nordrhein-Westfalen ein neuer Wohnberechtigungsschein zu beantragen. Vorhandene Wohnberechtigungsscheine aus anderen Bundesländern können hier nicht umgeschrieben werden.

Wohnungsgrößen

Der Wohnberechtigungsschein enthält Angaben über die Personenzahl und die maximale Größe der Wohnung, die bezogen werden darf.

Die Wohnfläche von Sozialwohnungen ist grundsätzlich begrenzt und darf die angegebene Größe nicht überschreiten

Alleinstehende	50 m ²
2 Familienmitglieder	2 Räume * oder 65 m ²
3 Familienmitglieder	3 Räume * oder 80 m ²
4 Familienmitglieder	4 Räume * oder 95 m ²
5 Familienmitglieder	5 Räume * oder 110 m ²
6 Familienmitglieder	6 Räume * oder 125 m ²

für jedes weitere Familienmitglied jeweils zuzüglich 1 Raum bzw. 15 m².

Einkommensgrenzen

Grundbeträge für die Einkommensgrenze:

Für Nordrhein-Westfalen gelten seit dem 1. Januar 2022 folgende Grundbeträge für die Einkommensgrenze. Sie wurden festgeschrieben für Haushalte mit einer oder zwei Personen sowie für Haushalte mit mehr als zwei Personen.

ANZAHL PERSONEN	GRUNDBETRAG EINKOMMENSRENZE (STAND: 01.01.2022)
Ein Erwachsener	20.420 Euro
Zwei Erwachsene	24.600 Euro
Ein Erwachsener und ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 5 Einkommensteuergesetz	25.340 Euro

Haushalte mit mehr als zwei Personen

Hier gibt es den Grundbetrag für zwei Personen, egal, ob für zwei Erwachsene oder für einen Erwachsenen und ein Kind unter 18 Jahren. Für jede weitere Person gibt es einen Mehrbetrag. Ist diese weitere Person ein Kind unter 18 Jahren, erhöht sich der Mehrbetrag noch einmal.

HAUSHALT	GRUNDBETRAG EINKOMMENSRENZE (STAND: 01.01.2022)
Zwei Personen - Grundbetrag	24.600 Euro
Mehrbetrag je Person	5.660 Euro
Mehrbetragszuschlag je Kind im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 5 Einkommensteuergesetz	740 Euro

Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und eventuellen Zuschlägen. Dieser Grenze wird dann Ihr anrechenbares Jahreseinkommen gegenübergestellt.

Je nach Art des Einkommens und nach Ihrer persönlichen Situation können vom Bruttojahreseinkommen verschiedene Frei- und Abzugsbeträge abgezogen werden.

Frei- und Abzugsbeträge

- **Abzugsbeträge**

Vom Jahresbruttoeinkommen werden Abzugsbeträge bis zu 34 Prozent insgesamt abgezogen, sofern Steuern und Pflichtbeiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen geleistet werden.

- **Werbungskostenpauschalen**
Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte sowie Rentnerinnen und Rentner werden die Pauschbeträge als Freibetrag abgezogen, bei nachgewiesenen erhöhten Werbungskosten ggf. auch diese.
- **Schwerbehinderung und/oder Pflegegrad**
Je nach Grad der Behinderung bzw. Pflegegrad können Freibeträge gewährt werden.
- **Zwei-Personen-Haushalt und „junge Ehe“**
Bei Vorliegen der Voraussetzungen beträgt der Freibetrag 4.000 Euro.
- **Unterhaltsverpflichtete**
Ggf. können gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen vom Jahresbruttoeinkommen abgezogen werden.
- **Kinderbetreuungskosten**
Ggf. können nachgewiesene Kinderbetreuungskosten vom Jahresbruttoeinkommen abgezogen werden.

Downloads

Antragsunterlagen allgemeiner WBS

Merkblatt – Beizubringende Nachweise Wohnberechtigungsschein

Gebühr

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 15,00€.

Rechtliche Bestimmungen

Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum WFNG NRW
Wohnraumnutzungsbestimmungen
Einkommensermittlungserlass